

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 1 (1894)
Heft: 8

Artikel: Nachtrag zur Schulgeschichte des Aegerithales
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-528880>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachtrag zur Schulgeschichte des Aegerithales.

Zur Vervollständigung der Schulgeschichte lassen wir die darin St. 52,6 angezogene Regul ihrem Wortlaute nach noch folgen; sie wurde uns von Hrn. Lehrer Fuchs in Oberägeri durch Herrn Landammann Weber gütigst mitgeteilt.

Verordnungen

vndt Regul Für die schuol vndt schuolhaltung der Gemeindt Ober=Egerie. 1662 vndt ernüweret anno 1763.

Da die schuoll=Visitation Eine von dem Bischof selbst anbefohlene Verordnung ist, also hat eine Gemeindt Ober=Egerie Anno 1763 d. 25. Winter=Monath bei Annemung vndt ernambsung Tit Herren Oswald Antoni Hegglin auf die schuoll vndt Organisten=Pfrundt als Erste Kaplaney auch für Nothwendig vndt Nüzlich beschlossen eine schuoll=Visitation zu verordnen, desswegen solche No. 1764 den 18. Winter=Monath widerumb auf ein nützes bekräftiget, Tit. Herren Camerer vndt Pfarrhern Franz Paul Iten, Tit. Herren Ehrengesandten vndt Lieutenant Franz Jos. Blattmann vndt Gemeindtschreiber Joseph Leonti Iten zu schuolvisitatoren ernambset, vndt aller Vollmacht vndt Guotheissung versehen, guote vndt für die Jugent nützliche schuoll Reglen vndt Verordnungen nach ihrem Gutachten im nahmen der Gemeindt aufzusetzen, vndt in der schuoll zu verkünden, desswegen bei öfters zuo haltenden schuoll=Visitation selbe auch in Vollziehung zu setzen nichts unterlassen sollen.

Erste Regul

wann die schuoll selle gehalten werden.

Es solle demnach instünftig die schuoll an dem Monntag vor Aller Heilligen (wan nit auf dissen Monntag einfallet der Festtag der hhl. Apostlen Simonis und judae) in solchem fahl an dem nächst darauf folgenden Dinstag angefangen vndt bis auf den lestten sambstag in dem Augusten fortgesetzt, auf welche Zeit hernach die Vacanz kann angefangen werden.

Under diser schuoll Zeit kann ein jeweiliger schuollherr seinen schuollkindern Vacanz geben.

I. Von dem hohen Donnerstag bis auf den Monntag nach dem weissen sonntag.

II. In der Creuchwochen am Monntag, Mitwochen vndt Freitag.

III. Die zwei lestte Fastnacht Tag.

IV. Alle Donnerstag wan nit in selber Wochen ein Feiertag noch anderer Vacanz Tag einfällt. Außert dissen Tagen wird ein schuollherr ohne Vorwissen der schuoll=Visitatoren kein Vacanz geben, sonderen durch sich oder Andere die schuoll fleißig halten.

Zweite Regul

wie die schuoll selle gehalten werden.

Erstlich dan, da vor Zeiten der gebrauch gewesen, daß die Kinder vor Mitag zwei Lectiones erlernen, vndt aussagen müossen, also verordnet eine schuoll=Visitation in Nahmen der Gemeindt, daß auch instünftig alle Kinder,

welche nur Deutsch lehren schreiben vndt lesen alle vor Mittag zwei Lectiones erlernen vndt aussagen sollen, also zwar, daß sobald selbe Ihre nahmen bücher erlernet, das Erste mahl in einem brieff oder sonst geschriebenen, das zweite mahl in dem Canisio oder wann solcher erlernet, aus anderem gedrukhtem Catechismo aussagen sollen, damit die Kinder geschribenes vndt gedrukhtes zusammenlehren.

Anderer aber, welche nur noch Lateinisch lehren lesen buchstabieren, die sollen auch alle vormittag zwei Lectiones, vndt zwar das erste Mahl aus dem lateinischen, das zweite Mahl aus dem Canisio bis selbe müßten Nomina oder Verba machen, sobald sie Nomina, Verba oder Argumenta machen, so können sie vormitag nur einmahl aussagen, weil sie sonst von Ihrem schuoll Herren wegen dictiren oder corrigieren werden beschäftigt werden.

Nachmittag aber sollen alle Kinder einmahl Ihre Lectiones recht aufzusagen wissen vndt verhört werden vndt hernach auch alle Nachmittag Schriften nicht nur gezeigt sondern auch fleißig corrigiert werden, damit die Kinder daß schreiben vndt lesen auch erlernen, deßwegen wird ein jeweiliger schuollherr die Kinder, sobald sie die Rahmen bücher erlernet zu dem fleißigen schreiben anhalten. An den frey Tagen sollen die lateinische lehr Knaben in dem Canisio, die Deutschlehrende gleich anderen Tagen zwei Mahl auf schon bemelte Weiß aussagen vndt solle auch alle frey Tag eine Christenlehr in der schuoll gehalten werden, hernach wird ein jeweiliger schuollherr selbst mit den Kindern in das Weinhaus gehen, mitselben Fünf Vatter Unser vndt Ave Maria für nütze stifter der schuoll zu betten.

Undertens. Weil bis dato zur sommers Zeit wenig Kinder allhier die schuoll besuchet, also haben einige schuollherren gleich nach Ostern, andere bei Anfang des Monaths May nur vormitag schuoll gehalten, damit aber inskünftig die Zeit bestimmt sey, so verordnet Eine schuoll-Visitation in Rahmen der Gemeindt daß künftige Zeiten die schuoll bis anfangs Mayen vor vndt Nachmittag auf obbemelte weiß gehalten werde, von dieser Zeit aber kann ein schuollherr Nachmittag Vacanz geben, aber Vormitag sollen die Lateinisch lehrenden, welche wenigstens Verba, Nomina oder Argumenta machen zweimahl Ihre auferlegte Lectiones aussagen, die Anderen aber dreymahl, vndt auch alle Tage die schriften nit nur gezeigt sondern auch corrigiert werden denen so annoch nit wohl schreiben können.

Deßwegen wird ein jeweiliger schuollherr allzeit nach dem Gottesdienst sowohl sommers als Winters Zeit sich befeßen die schuoll anzufangen, damit die Kinder Zeit haben Ihre vorgeschriebene Lectiones recht zuo erlernen, vndt er selbe durch sich oder andere von Ihnen verordnete vndt wohl auf Merckende schuoll Kinder recht zuo verhören.

Es solle aber auch ein jeweiliger schuollherr selbst bei dem aussagen nit nur denen Lateinisch, sondern auch Deutschlehrenden schuoll-Kinderen wohl aufmerken also zwar, daß er selbst wisse, ob die Kinder Ihr auferlegte Lectiones recht erlernet haben, vndt wenn die Kinder solche nicht recht erlernet haben selbe anhalten anderst vndt besser zuo lehren vndt aussagen zu wissen. Weile daß nit wissen recht aufzusagen so vill ist als einmahl aussagen, vndt für nichts zuo halten ist. Dan es jeden Elteren daran gelegen, daß Ihre auch Deutschlehrende Kinder daß schreiben vndt lesen wohl erlernen, es solle

derowegen ein jeweiliger schuollherr alle vndt jede sowohl reich als Arme gleich halten, vndt alle zuo dem fleißigen lehren anhalten.

Waß aber die vnder Weiffung in der Musit anbelanget, wird ein jeweiliger schuollherr seine schuldigkeit schon wüffe.

Dritens sollen die Kinder jeder Zeit in denen von Ihrem schuollherren angewissenen stüölen sitzen, vndt zwar die Lateinischlehrenden in den ersten stüölen so vill möglich auf seiten des ofens, hinder solchen die Mägdlein. Auf der Anderen seiten die Deutsche lehr Knaben, jedoch solle der Erste stul auf diser seiten, wann es nothwendig für die Lateiner vorbehalten sein.

Viertens sollen die schuoll Kinder niemahlen auf den schuollosen hinauf ligen, damit solcher nit beschädiget werde, vndt wen sie scheiben in pfenstern brechen sollen solche dem schuollherren bezahlt werden, damit Er Andere könne einsetzen lassen.

Fünften solle alle abendt vndt Vacanz Tag die schuoll beschloffen werden, damit nichts darin beschädiget noch andere ungebühr in solcher verüübet werde.

Dritte Regul

wie sich die schuoll Kinder auch ferner aussert der schuoll verhalten sollen.

Es befiehlt eine schuoll-Visitation allen vndt jeden schuoll Kindern daß sie gegen einen jeweiligen schuollherren den schuldigen Gehorsam vndt Ehrenbietigkeit erzeigen, nit nur waß die schuolllehren sonderen auch die guote siten belanget Ihne niemahl weder mit Worten noch Werthen widerspännig vndt ohngehorsam sich erweisen, weilen solches auch eine sünd wider das vierte Gebot Gottes ist. Es sollen demnach die schuoll Kinder Erstlich so vill möglich alle Tag, wann sie in die schuoll gehen die hl. Messe mit andacht anhören, under solcher in einem Christlichen buoch lesen oder wann sie das nit können Mit andacht den hl. Rosenkranz beten, damit Ihnen Gott Gnade gebe besser zuo lehren vndt fromm zuo leben.

Andertens sollen die schuoll Kinder sich jederzeit Andächtig vndt Ehrenbietig in denen Kirchen als Haus Gottes sich verhalten, vndt deßwegent das schwagen, Trutken, lachen oder herumbschauhen sowohl under der hl. Meß als Predig vndt Christenlehren auch anderen Gottesdiensten sorgsam vermeiden.

Dritens solle alle Knaben, welche singen vndt zum Altar dienen bei der hl. Meß in Ihren Mänteln erscheinen oder überröcken in dem Chor vndt welche nit Lateinisch lehren oder sonst nit mehr in die schuoll gehen, sollen von dem Altardienen ausgeschlossen sein, so lang sie nit mehr in die schuoll gehen.

Viertens sollen die schuoll Kinder sowohl die Knaben als Mägdlein, welche an Fehr- vndt sonn-Tagen denen Vesperen vndt Rosenkränzen oder anderen Nach Mitägigen Gottesdiensten bewohnen all Zeit in denen fordersten stüöhlen sich einsinden, damit sie zuo größerer Andacht können angehalten werden vndt wird deßwegen Ihnen die borchirchen allzeit verbothen.

Fünften sollen die schuoll Kinder sich eingezogen vndt sitfam auf den Gassen vndt strassen verhalten, außer der schuoll still, ruhig vndt fridsam heimgehen vndt Niemandt etwaß leid Thun, damit Niemandt wegen Ihnen sich zur beklagen habe.

Weilen aber auch

Sechstens das Danken vndt zu denen Dänken gehen vom altem härö jeder Zeit denen schuoll Kinderen verbotthen, vndt auch fast aller orthen denen schuoll Kinderen als eine gefährlich vndt böse gelegenheit, allwo sie mehr böses als Gutes sehen, hören vndt erlehren, verbotten wird, also verbietet auch eine schuoll Visitation mit allem ernst allen schuoll Kindern sowohl das Danken als zum Dank gehen.

Sibentens. Ist Ihnen verbotthen gänzlich in dem Dorf das schleifen auf dem Eis so wohl in dem bach als strassen damit weder Ihnen noch anderen durch das schleifen schlipferig gemachte eis kein unglück widerfahre.

Letztlich solle ein jewilliger schuoll Herr die in solchen oder anderen punkten fehlerhafte Kinder mit bescheidenheit vndt nach gestalt des fehlers gebührend abstrafen vndt wann ein oder Mehrere auß seinen schuoll Kinderen Ihnen nit wollten gehorsammen so sollent Er solche der schuoll Visitation anzeigen, die Ihrem Herren schuoll Herren ihren beistandt erzeigen vndt mittel auffinden wird, daß die Widerseßliche vndt ohngehorsamme Kinder zu dem schuldigen gehorsam angehalten werden.

Es folgen die Unterschriften.

Schulgeschichtliches aus den schwyzerischen Landrats-Protokollen. *)

(Von A. Dettling, Lehrer.)

(Fortsetzung.)

1744, 30. März. Herr Rektor Mettler hat sich um das ihm gegebene Rektorat höflichst bedankt und eine Deputatschaft begehrt, um den Augenschein einzunehmen, wie das Klosterli in Dach und Gemach beschaffen sei, damit bei seinem Austritte man auch sehen könne, was er daran verbessert habe. Die Deputatschaft wird bestellt in den HH. Vandammann Schorno und Landvogt Reding. Ferner soll der Ausschuß dann wegen den noch unrichtigen Sachen beförderlich sich zusammenthun und trachten, alles in Richtigkeit zu bringen, wozu Herr Statthalter Geberg und alt-Rektor Degen avisiert werden sollen; auch sollen dem neuen Herrn Rektor Hag und March gezeigt werden.

1744, 20. Okt. Der Convertitin Ursula Brüllin wird bewilligt, sich auf Wohlverhalten allhier aufhalten zu mögen und ihr eine Steuer von Gl. 6 vom Herrn Salzdirektor und Gl. 6 aus dem Angstergeld gegeben, damit sie die Kinder im Stricken und in den Näharbeiten instruiere.

1744, 17. Nov. Vor Rat erscheint der hochw. Herr Sextar und Pfarrer Schorno wegen der aufgesetzten Ordnung für die Knaben, so in die Schule

*) Korrekturen zu Heft 6.

pag. 186, Zeile 16 von unten lies: „Salomon Hiestand, Schulmeister zu Pfäfers“.
pag. 186, Zeile 3 von unten lies: „Tschütschwald“ statt Tschintschwald.